



Informationen zum Haushaltsentwurf 2023/2024

Informationen

zum Haushaltsentwurf 2023 / 2024 des Rhein-Sieg-Kreises

Im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung nach § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt, wird mit dem vorliegenden Informationspapier über die wesentlichen Eckpunkte zur Entwicklung des Kreishaushalts in den Jahren 2023 und 2024 berichtet. Die im Verfahren zur Benehmensherstellung einzuhaltenden Fristen bedingen, dass der Haushaltsentwurf noch nicht bis ins Detail fertiggestellt ist. Die Angaben beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand; Änderungen, insbesondere solche aus den Berechnungen zum Finanzausgleich, die sich im Rahmen des weiteren Verfahrens der Haushaltsplanaufstellung ergeben, bleiben somit ausdrücklich vorbehalten.

Die Einbringung des Haushaltsentwurfs ist für die 39. KW 2022 vorgesehen; die Verabschiedung soll in der Kreistagssitzung im Dezember 2022 erfolgen. Vorher wird den Gemeinden entsprechend § 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW im Rahmen der Beratungen im Finanzausschuss Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Der Haushaltsentwurf 2023/2024 ist insbesondere geprägt von sich abzeichnenden Mehrbelastungen in den Bereichen

- Verlustabdeckungen für Leistungen des ÖPNV
- Soziale Leistungen und
- Gebäudeunterhaltung (insbesondere Energieversorgung).

Allein aus diesen Bereichen ergibt sich im Vergleich zum Planungsstand aus dem Nachtragshaushalt 2022 im Jahr 2023 eine wesentliche Mehrbelastung, die trotz Anhebung der Allgemeinen Kreisumlage zu einer Erhöhung des bereits im Nachtrag für 2023 ausgewiesenen Plandefizits (von rd. 17,4 Mio. € auf rd. 25,06 Mio. €) beitragen. Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2024 fort.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der Hebesätze für die Kreisumlagen in diesem Eckdatenpapier keine Worst-Case-Szenarien angenommen wurden, sondern die getroffenen Annahmen auch deutliche Risiken zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises beinhalten.

Dies betrifft zum Beispiel die Entwicklung der Umlagegrundlagen, die bei der Planung vor dem Hintergrund der Flüchtlingssituation infolge des Ukraine-Kriegs hinterlegten Fallzahlen im Bereich der sozialen Leistungen (die sowohl deutlich hinter den Prognosen der Bundesagentur für Arbeit als auch der aktuellen Fallzahlen zurückbleiben) und nicht zuletzt die Entwicklung der Energiepreise.

Dem Haushaltsplanentwurf 2023/2024 werden nach dem derzeitigen Planungsstand daher folgende Umlagesätze zu Grunde liegen:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Allgemeine Kreisumlage:	29,50%	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%
Kreisumlage Jugendamt:	33,02%	35,21%	35,12%	34,67%	34,07%	33,49%
ÖPNV-Umlage:	2,91%	3,83%	3,93%	4,21%	4,18%	4,17%

Bisher liegen weder die Eckpunkte noch Berechnungen des Landes zum GFG 2023 vor. Daher wurden die Umlagesätze auf der Basis der Umlagegrundlagen aus dem GFG 2022 kalkuliert. **Aufgrund der nach Mitteilung von IT.NRW sich abzeichnenden positiven Entwicklung der Steuerkraft im Rhein-Sieg-Kreis für die Referenzperiode des GFG 2023 wurde auf die Anwendung der -negativen-Prognose zu Entwicklung der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen 2023 verzichtet und die Umlagegrundlagen des Jahres 2022 unverändert fortgeschrieben.** Ab dem Jahr 2024 wurden die Orientierungsdaten aus dem Erlass 2021 angewandt.

Unter Einbeziehung der per 31.12.2022 voraussichtlich bestehenden Ausgleichsrücklage des Rhein-Sieg-Kreises (rd. 62,2 Mio. €) sind zur Abdeckung der sich nach dem derzeitigen Stand der Planung ergebenden Fehlbeträge die dargestellten Hebesätze erforderlich. Sobald die erste Modellrechnung / Arbeitskreisrechnung vorliegt, erfolgt eine Aktualisierung der sich daraus ergebenden Hebesätze. Die Eckdaten zum GFG 2023 sollen nach Mitteilung des Landes NRW in der zweiten Augushälfte 2022 vorgelegt werden.

Folgende Fehlbedarfe des Ergebnishaushaltes sind in der Planung ausgewiesen und werden aus der Ausgleichsrücklage des Kreises gedeckt:

in Mio. €	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>Gesamt</u>
Fehlbedarf Ergebnisplan	25,6	17,6	7,7	7,2	2,0	60,1
vorgesehen im Nachtrag 2022	17,4	10,4	11,0	-	-	

Die Ausgleichsrücklage ist damit am Ende des Finanzplanungszeitraums fast vollständig aufgebraucht. Es verbleibt rechnerisch nur noch ein Restbestand von rd. 2,1 Mio. €.

Die Haushaltsplanung inkludiert wie bereits auf Seite 1 dieses Papiers angedeutet, an einigen Stellen erhebliche Unwägbarkeiten / Planungsrisiken. Dies sind vor allem:

■ Kommunaler Finanzausgleich:

Die Berechnungen der Umlagen beruhen auf den Festsetzungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 und wurden für die Jahre ab 2024 mit den vom Land in 2021 veröffentlichten Orientierungsdaten fortgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den Eckdaten und Modellrechnungen zum GFG 2023 signifikante Veränderungen ergeben werden, die eine Überarbeitung der in diesem Papier getroffenen Aussagen erforderlich machen werden.

■ Leistungen nach dem SGB II und SGB XII:

Die Dauer und die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Zahl der Hilfebedürftigen im Sinne der Sozialgesetzbücher ist derzeit nicht abzusehen. Es ist aufgrund des sich erst sukzessive vollziehenden Wechsels der Personen vom Rechtskreis des Asylbewerber-Leistungsgesetzes in das SGB II bzw. SGB XII noch nicht messbar, wie viele aus der Ukraine geflüchtete Personen künftig SGB-Leistungen in Anspruch nehmen müssen und wann der Leistungsbezug (ggf. Rückzug, Erwerbstätigkeit etc.) beginnt und endet.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des „Bürgergeldes“ bisher nicht in Gänze absehbar.

Die Veranschlagung der Aufwendungen für Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII ist insofern stark risikobehaftet (s. hierzu auch Sozialtransferleistungen, Seiten 9/10).

■ Gebäudeunterhaltung / Energiekosten:

Die Ansätze für Gebäudeunterhaltung enthalten bereits erhebliche Mehrbedarfe, insbesondere für die Gebäudeenergie. Ob die bei der Planung hinterlegten Steigerungssätze ausreichend sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch in keiner Weise vorhersehbar.

■ Coronabedingte Mehraufwendungen:

Die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises basiert grundsätzlich auf der Annahme, dass bis Ende 2024 noch coronabedingte Belastungen zu isolieren sind und sich danach keine unmittelbaren Belastungen mehr ergeben.

Neben den Aufwendungen für die unmittelbare Pandemiebekämpfung ergeben sich in 2023 und 2024 noch zu isolierende coronabedingte Mehraufwendungen vor allem im Bereich der ÖPNV-Verkehrsverluste, für Folgekosten der pandemiebedingt angefallenen IT-Beschaffungen sowie im Jugendamt. Da die gesetzliche Grundlage, das NKF-CIG, für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 noch keine Isolation vorsieht, ist die Veranschlagung der diesbezüglichen außerordentlichen Erträge risikobehaftet. Es wird erwartet, dass die gesetzliche Regelung fortgeschrieben wird.

Die Tätigkeit der koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) und der beauftragten Impfangebote wird fortgesetzt. Die Aufwendungen werden bisher in voller Höhe aus Landesmitteln erstattet. Es wird planerisch auch weiterhin ein vollumfänglicher Ausgleich unterstellt. Daher enthält der Haushalt in diesem Zusammenhang keine Netto-Belastung und somit auch keine Isolation. Dies ist insofern risikobehaftet, als dass der Betrieb der KoCI und die damit verbundene Landesfinanzierung aufgrund der aktuell gültigen Erlasslage bis zum 25.11.2022 befristet ist. Eine Verlängerung der Regelungen wird jedoch erwartet.

Die Abschreibung der in den Jahren 2020 bis 2024 isolierten coronabedingten Verschlechterungen wird die Haushalt ab 2025 belasten.

Bei der Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für das Jugendamt ist eine erneute Anhebung des Umlagesatzes aufgrund von Kostensteigerungen bei stagnierenden Umlagegrundlagen 2023 unvermeidlich. Der auszugleichende Mehrbedarf beläuft sich - im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus dem Nachtragshaushalt 2022 - auf rd. 1,6 Mio. € in 2023 und rd. 2,7 Mio. € in 2024. Auf die Erläuterungen ab Seite 10 dieses Papiers wird verwiesen.

Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2023/2024

Allgemeine Finanzwirtschaft / Finanzausgleich

Die Berechnungen zum Finanzausgleich 2023 ff. beruhen auf den Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten des Landes aus August 2021. Aufgrund der sich abzeichnenden positiven Entwicklung der Steuerkraft in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der Referenzperiode des GFG 2023 wurde bei den Umlagegrundlagen 2023 auf die sich nach den Orientierungsdaten ergebende Reduzierung verzichtet. Stattdessen wurden die Umlagegrundlagen 2022 unverändert fortgeschrieben.

Da noch keine Eckdaten oder Modellrechnungen zum GFG 2023 vorliegen, unterliegt die Planung an dieser Stelle noch erheblichen Unsicherheiten.

Kreisschlüsselzuweisungen (in Mio. €)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kreisschlüsselzuweisungen	108,9	105,1	109,8	115,0	119,6	124,3
<i>Steigerung gegenüber Vj. gemäß OD-Erlass NRW aus August 2021</i>		-2,8 %	4,5 %	+ 4,7%	+ 4,0%	+ 4,0%

Allgemeine Kreisumlage

Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage sowie der ihrer Berechnung zu Grunde liegenden Rahmendaten ist in der folgenden Übersicht zusammengefasst:

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagegrundlagen (in T€)	935.039	935.039	984.783	1.026.242	1.067.292	1.109.984
<i>Steigerung gegenüber Vj.:</i>	-	-	5,32%	4,21%	4,00%	4,00%
Umlagesatz:	29,50%	34,20%	34,60%	34,90%	34,90%	34,90%
<i>Vergleich: Finanzpl. NHPL 2022</i>	-	32,90%	32,90%	32,90%	-	-
Umlageaufkommen (in T€)	275.837	319.783	340.735	358.159	372.485	387.384
<i>Vergleich: Finanzpl. NHPL 2022</i>	-	301.967	318.032	331.421	-	-

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage ist auf der Basis des Doppelhaushalts 2022/2023 des Landschaftsverbandes Rheinland mit folgenden Parametern in die Haushaltsplanung eingeflossen.

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagebelastung (in T€)	157.808	173.178	182.247	190.009	197.610	205.514
Umlagesatz HPL-Entwurf RSK	15,20%	16,65%	16,65%	16,65%	16,65%	16,65%

Es ist erkennbar, dass wieder deutlich mehr als die Hälfte des Aufkommens aus der allgemeinen Kreisumlage für die Landschaftsumlage aufgewendet werden muss.

Im **Finanzausgleich** ergeben sich für den allgemeinen Haushalt gegenüber der Finanzplanung der Jahre 2023 und 2024 aus dem Nachtragshaushalt 2022 danach insgesamt folgende wesentliche Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Kreisschlüsselzuweisungen	+ / - 0 Mio. €	+ / - 0 Mio. €
Aufkommen allgemeine Kreisumlage	+ 17,8 Mio. €	+ 22,7 Mio. €
Landschaftsumlage	- 2,9 Mio. €	- 3,0 Mio. €
Pauschale Zuweisungen	+ / - 0 Mio. €	+ / - 0 Mio. €
Verbesserung:	+ 14,9 Mio. €	+ 19,7 Mio. €

Verkehrsverluste, Kreisumlage - Mehrbelastung ÖPNV

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2020 zur ÖPNV-Finanzierung werden die Verluste aus den im aktuellen Nahverkehrsplan enthaltenen Verkehren der Busunternehmen (einschließlich Taxibus- und AST-Verkehre) zu 55 % über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV entsprechend den in den einzelnen Städten und Gemeinden gefahrenen Wagenkilometern und zu 45 % über die allgemeine Kreisumlage umgelegt. Die Verluste des Schienenverkehrs werden mit jeweils 50 % über die allgemeine Kreisumlage und die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV finanziert.

Die planmäßigen Verluste aus Fahrradmietsystemen werden ebenfalls zu 55% über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV nach Anzahl der je Kommune zur Verfügung gestellten Fahrräder, gewichtet nach den im Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Kosten je Fahrradtyp (z. B. Standardfahrrad, E-Bike, Lastenfahrrad, E-Lastenfahrrad), und zu 45% über die allgemeine Kreisumlage umgelegt.

Die in die Berechnung einfließenden Verluste der Verkehrsunternehmen entwickeln sich nach derzeitigen Erkenntnissen, denen noch keine detaillierten Wirtschaftspläne für die Jahre 2023 ff. zu Grunde liegen, wie folgt:

Planansätze in T€	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
RSVG (inkl. Fahrradmietsystem)	38.478	49.576	50.211
RVK (inkl. Fahrradmietsystem)	13.080	17.414	20.731
Fördermittel / Kostenerstattung	- 6.345	- 6.320	- 6.343
OVAG	190	195	200
Coronaisolation Busverkehre	- 4.300	- 5.016	- 4.658
SSB	6.550	6.540	7.350
KVB	4.000	4.000	4.000
Coronaisolation Schiene	- 1.270	- 320	- 30
Insgesamt	50.383	66.069	71.461

Ursächlich für die deutlich aufwachsenden Verkehrsverluste im Bereich der Busverkehre sind mehrere Faktoren. Einen erheblichen Anteil an der Kostensteigerung haben die ab 2023 beschlossenen Mehrverkehre, insbesondere im rechtsrheinischen Kreisgebiet (RSVG), die hier mehr als ein Drittel des dargestellten

Mehraufwands auslösen. Weitere Faktoren, die erheblich zu der Kostensteigerung beitragen, sind Mehrkosten für Treibstoffe (Entwicklung Dieselpreis) und Tarifsteigerungen für Personal. Beide Faktoren wirken sich auch deutlich kostensteigernd auf die eingekauften Subunternehmerleistungen aus.

Zudem werden infolge der pandemischen Lage nach wie vor Ertragsausfälle erwartet, die im Haushalt 2023 jedoch „isoliert“ werden und damit zunächst keinen Einfluss auf die ÖPNV-Umlage haben.

Die erwarteten Verlustanteile für die betriebenen Fahrradmietsysteme im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet belaufen sich auf 801 T€ jährlich.

Die dargestellten Fördermittel und Kostenerstattungen beinhalten die Pauschale zur Förderung des ÖPNV nach § 11 II ÖPNVG, die Förderung von Schnellbuslinien sowie Kostenerstattungen anderer Leistungsträger für interlokale Verkehre.

Aus den o. g. Verkehrsverlusten errechnen sich die über die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV umzulegenden Beträge. Im Durchschnitt aller Städte und Gemeinden betragen diese in % der jeweiligen Umlagegrundlagen:

2023 = 35,827 Mio. € = 3,83 % / 2024 = 38,737 Mio. € = 3,93 %.

Nachfolgend sind die sich auf der Basis der aktuellen Datenlage voraussichtlich ergebenden Belastungen der Städte und Gemeinden dargestellt. Da die Meldungen der Verkehrsunternehmen zur Ermittlung der planmäßigen Kilometerleistungen ab 2023 noch nicht vorliegen, haben die ausgewiesenen Werte zum jetzigen Zeitpunkt einen vorläufigen Charakter:

in T€	2022 Ist	2023 vorläufig	2024 vorläufig
Alfter	906	1.168	1.265
Bad Honnef	1.241	1.618	1.750
Bornheim	2.987	3.544	3.884
Eitorf	398	540	581
Hennef	2.274	3.093	3.334
Königswinter	2.898	3.730	4.045
Lohmar	1.561	2.127	2.291
Meckenheim	1.006	1.368	1.473
Much	678	922	995
Neunkirchen-Seelscheid	518	703	758
Niederkassel	1.828	2.487	2.678
Rheinbach	689	935	1.007
Ruppichterath	463	630	679
Sankt Augustin	2.759	3.439	3.742
Siegburg	1.870	2.507	2.700
Swisttal	773	1.050	1.131
Troisdorf	2.790	3.786	4.076
Wachtberg	1.102	1.498	1.614
Windeck	503	682	735
Insgesamt	27.247	35.827	38.737

Gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 ergeben sich für die Jahre 2023 und 2024 aus dem **ÖPNV-Bereich insgesamt** folgende Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Verkehrsverluste insgesamt	- 9,7 Mio. €	- 12,7 Mio. €
Aufkommen Kreisumlage MB ÖPNV	+ 5,0 Mio. €	+ 6,9 Mio. €
Saldo (=Veränderung im allgemeinen Haushalt):	- 4,7 Mio. €	- 5,8 Mio. €

Personal- und Versorgungsaufwand

Die Entwicklung der Personal- / Versorgungsaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

	2022	2023	2024
Personalaufwand Beschäftigte	94,7 Mio. €	98,0 Mio. €	99,7 Mio. €
Beitrag Versorgungskasse, Pensionsrückstellungen und Altersteilzeit	20,0 Mio. €	20,7 Mio. €	20,6 Mio. €
Beihilfen (inkl. Rückstellungen)	7,1 Mio. €	7,3 Mio. €	7,5 Mio. €
Personalkostenerstattungen	- 1,7 Mio. €	- 1,5 Mio. €	- 1,1 Mio. €
Summen	120,1 Mio. €	124,5 Mio. €	127,2 Mio. €

Der Personalaufwand beinhaltet die Entgelte und Bezüge der Beschäftigten sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung abzüglich der Personalkostenerstattungen.

Die Veranschlagung des Personalaufwands entspricht der mittelfristigen Finanzplanung im Nachtragshaushalt 2022. Verbesserungen im Vergleich zum Nachtragshaushalt ergeben sich aus zusätzlichen Personalkostenerstattungen, insbesondere im Rahmen der Corona-Pandemie für die Fortführung der Koordinierenden Covid Impfeinheit (KoCI) und für die Kontaktnachverfolgung.

Die Veränderung bei den Pensionsrückstellungen folgt den aktuellen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse, die beschlossene Besoldungserhöhungen und zusätzlich eingestelltes Personal einschließen. Zu erwartende Besoldungserhöhungen in der Zukunft wurden mit 2 % p. a. berücksichtigt. Für Beiträge an die Versorgungskasse mussten entsprechend der Haushaltsentwicklung 0,7 Mio. € zusätzlich veranschlagt werden.

Gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 ergeben sich folgende Veränderungen:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Vergütung und Besoldung:	- Mio. €	- Mio. €
Pensions- / Altersteilzeitrückstellungen u. Beitrag Versorgungskasse:	- 1,0 Mio. €	- 1,4 Mio. €
Beihilfen und Beihilferückstellungen:	- 0,1 Mio. €	- 0,2 Mio. €
Personalkostenerstattungen	+ 1,2 Mio. €	+ 0,8 Mio. €
Verschlechterung: (davon Jugendamt)	+ 0,1 Mio. € (+ 0,1 Mio. €)	- 0,8 Mio. € (- 0,2 Mio. €)

Sozialtransferleistungen

Bei den maßgeblichen Sozialtransferleistungen ergeben sich gegenüber der Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten, wesentlichen Veränderungen (per Saldo, inkl. Zuweisungen, Erstattungen, sonstigen Transfererträgen, etc.):

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Leistungen nach dem SGB XII		
- Hilfe zum Lebensunterhalt	- 2,0 Mio. €	- 2,3 Mio. €
- Eingliederungshilfe	+ 0,5 Mio. €	- 0,3 Mio. €
- Hilfe zur Pflege / Pflegegeld	- 0,3 Mio. €	- 0,7 Mio. €
- Sonstige Hilfen	- 2,2 Mio. €	- 0,7 Mio. €
Leistungen nach dem SGB II		
- Landeszuweisung Wohngeldersparnis	- 0,7 Mio. €	- 0,7 Mio. €
- Bundeserstattung Kosten der Unterkunft (inkl. BuT SGB II)	- 0,8 Mio. €	- 0,9 Mio. €
- Transferleistungen per Saldo (KdU, sonst. Leistungen, BuT SGB II) inkl. Transfererträge	- 0,2 Mio. €	- 0,2 Mio. €
Verschlechterung:	- 5,7 Mio. €	- 5,8 Mio. €

Die Ansätze 2023 ff. wurden auf der Basis der Entwicklung in 2021 und den bisherigen Erkenntnissen des Jahres 2022 sowie unter Berücksichtigung der prognostischen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs kalkuliert.

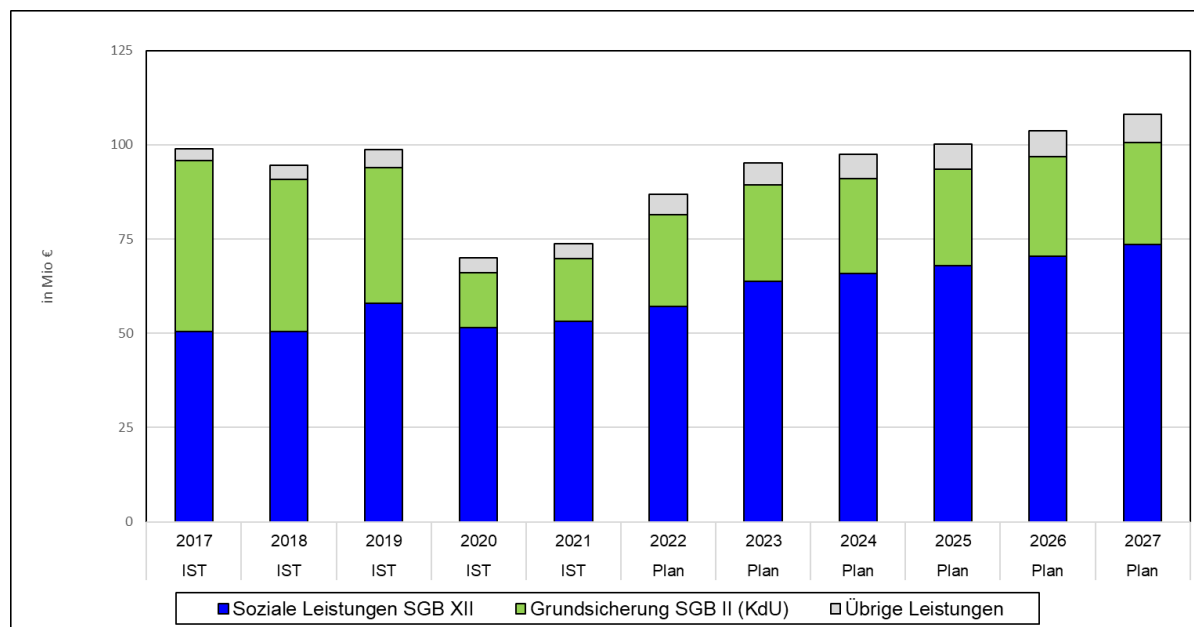
Die Aufwendungen für nahezu sämtliche existenzsichernde Leistungen nach dem **SGB II und SGB XII** werden prognostisch steigen. Ursächlich dafür ist insbesondere die steigende Zahl der Hilfebedürftigen, aber auch steigende Mieten und Energiekosten. Überdies sind mit der von der Bundesregierung geplanten Einführung des Bürgergelds ab dem Jahr 2023 vereinfachte Zugangsregelungen zu Sozialhilfeleistungen verbunden, darüber hinaus sollen auch unangemessene Unterkunftskosten für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren übernommen werden, um den Lebensstandard der Hilfebedürftigen bei erstmaligem Bezug von Sozialhilfeleistungen zunächst zu erhalten. Es wird erwartet, dass dies sowohl zu steigenden Aufwendungen im Einzelfall, aber auch zu steigenden Fallzahlen führen wird.

Bei der Kalkulation wird, auf Grundlage der tatsächlichen Zahl der Geflüchteten zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung, davon ausgegangen, dass sich im Jahr 2023 im Durchschnitt rd. 4.500 Geflüchtete im Rhein-Sieg-Kreis aufhalten werden und sich die Anzahl der Geflüchteten in 2024 im Mittelwert auf rd. 3.000 Menschen reduzieren wird.

Es wird zudem unterstellt, dass 70% aller Geflüchteten einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben und diesen auch geltend machen werden. Hierbei wird

aufgrund einer Prognose der Bundesagentur für Arbeit davon ausgegangen, dass 90% der Menschen dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen sein werden, die übrigen 10% dem SGB XII. Da tatsächliche Entwicklung sowohl der Fallzahlen als auch der Kostenentwicklung im Einzelfall nicht vorhersehbar ist, besteht an dieser Stelle ein erhebliches Haushaltsrisiko.

Die Entwicklung der - um im Zusammenhang stehende Erträge bereinigten - Sozialtransferleistungen stellt sich im Zeitraum 2017-2027 wie folgt dar:



Mehrbelastung für die Kosten des Kreisjugendamtes

Die Eckdaten zur Kreisumlage "Mehrbelastung Jugendamt" stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Umlagegrundlagen	200.200	200.200	210.851	219.727	228.517	237.657
angenommene Steigerung ggü. Vj.:	-	-	5,32%	4,21%	4,00%	4,00%
Umlagesatz	33,02%	35,21%	35,12%	34,67%	34,07%	33,49%
zum Vergleich: in der Finanzplanung Nachtrag 2022 waren vorgesehen	-	35,03%	34,47%	34,87%	-	-
Fehlbedarf / Umlageaufkommen	66.971	70.485	74.043	76.186	77.850	79.600
zum Vergleich: in der Finanzplanung im Nachtrag 2022 waren vorgesehen	-	68.840	71.343	75.223	-	-

Den ausgewiesenen Fehlbedarfen liegen folgende Entwicklungen zu Grunde:

1. Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben sich gegenüber den Planungen aus dem Nachtrag 2022 voraussichtlich nur geringfügige Veränderungen (- 0,1 Mio. €).

2. Ambulante und stationäre Jugendhilfeleistungen

Bei den für familienunterstützende und familienersetzende Jugendhilfemaßnahmen per Saldo aufzuwendenden Finanzmitteln ist gegenüber den Planungen des Nachtrages 2022 ein Mehrbedarf von rd. 1,5 Mio. € zu verzeichnen. Dies beruht insbesondere auf den nach wie vor stark angestiegenen Bedarfen für die Betreuung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger (z. B. in Form von Schulbegleitungen) sowie stationären Eingliederungshilfen. Darüber hinaus ergeben sich geringere Erträge aus der Coronaisolation, da ab 2023 mit rückläufigen Auswirkungen der Pandemie auf die Jugendhilfeleistungen gerechnet wird.

3. Personal- und Versorgungsaufwand Jugendamt

Im Teilhaushalt des Kreisjugendamtes (inkl. Erziehungsberatung) entstehen in den Jahren 2023 ff. voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Nachtrag 2022.

Sonstiges

Über die dargelegten Veränderungen hinaus ergeben sich gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Nachtragshaushalt 2022 an verschiedenen Stellen des Kreishaushalts weitere Abweichungen. Die Wesentlichsten davon sind:

(Verbesserungen + / Verschlechterungen -)	2023	2024
Gebäudeunterhaltung (insbes. Energie)	- 4,1 Mio. €	- 5,1 Mio. €
Digitalisierung / Mobiles Arbeiten / IT-Kosten	- 2,9 Mio. €	- 3,2 Mio. €
Wirtschaftliche Beteiligungen (ohne ÖPNV)	- 1,2 Mio. €	- 0,6 Mio. €
Verkehr und Mobilität	- 1,0 Mio. €	- 0,9 Mio. €
Erträge aus der Coronaisolation	+ 1,6 Mio. €	+ 1,2 Mio. €
Verschlechterung:	- 7,6 Mio. €	- 8,6 Mio. €

Aus Gebäudeunterhaltung und Sanierungen ergeben sich insgesamt Verschlechterungen gegenüber der Nachtragsplanung 2022. Ursächlich sind insbesondere erwartete höhere Aufwendungen für die energetische Versorgung der Liegenschaften (Gas und Strom) sowie in geringerem Umfang für vorgesehene Sanierungsmaßnahmen (rd. 0,4 Mio. €).

Im Bereich der IT ist in den kommenden Jahren mit weiter steigenden Aufwendungen zu rechnen. Allein für den Ausbau der online-Dienste (in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes) entstehen Mehraufwendungen im Umfang von rd. 0,7 Mio. €. Zur Verbesserung der Abläufe im Gesundheitsamt fallen zusätzliche Aufwendungen für IT-Lösungen in Höhe von rd. 0,3 Mio. € ab. Darüber hinaus entstehen für die Digitalisierung von Akten im Rahmen der fortschreitenden Einführung der E-Akte im Vergleich zur bisherigen Planung Mehraufwendungen im Umfang von weiteren rd. 0,3 Mio. €.

Weitere Kostensteigerungen resultieren zum Beispiel aus dem zunehmend vorherrschenden Vertriebsmodell „Software-as-a-Service“, wonach Software und die IT-Infrastruktur bei externen IT-Dienstleistern betrieben und von dort als Dienstleistung eingekauft werden. Zudem führen neben allgemeinen Preissteigerungen eine höhere Anzahl an Geräten sowie Lizenzen wegen eines Zuwachses an Mitarbeitenden zu Kostensteigerungen.

Die Verschlechterungen bei den wirtschaftlichen Beteiligungen resultieren im Wesentlichen aus geringeren Ausschüttungen der GWG und der RSAG.

Im Fachbereich Verkehr und Mobilität sind für die Jahre 2023 und 2024 zusätzliche Aufwendungen für Vorplanungen im Zusammenhang mit der Stadtbahn Niederkassel sowie des zweigleisigen Ausbaus der Stadtbahnlinie 18 vorgesehen.

Der Anstieg bei den Erträgen aus der Coronaisolation ist im Wesentlichen auf den langsameren Anstieg der Einnahmen im Bereich des ÖPNV auf das Vor-Corona-Niveau zurückzuführen.

Siegburg, den 10.08.2022

gez. Udelhoven

(Kreiskämmerin)